

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 11

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

U n s l a n d.

Frankreich. (Der Gesekentwurf über die Beförderung im Heere) ist sehr umfangreich und enthält folgende wesentliche Bestimmungen. Jeder Beförderung zu einer höheren Charge muß der Nachweis der Befähigung für dieselbe vorausgehen; wie dieser Nachweis zu führen ist, bestimmt der Präsident der Republik. Im stehenden Heere wird außerdem eine gewisse Dienstzeit gefordert, bevor die nächst höhere Charge erworben werden kann, u. zw. als Soldat 4 Monate, als Korporal oder Brigadier 4 Monate, als Unteroffizier oder Sögling einer Militärschule 2 Jahre, als Unterleutnant 2 Jahre, als Leutnant 2 Jahre, als Kapitän 4 Jahre, als Kommandant 3 Jahre, als Oberleutnant 3 Jahre, als Oberst, sowie als Brigad- und Divisions-General ebenfalls je 3 Jahre.

Zwei Drittel der Unterleutnant-Stellen werden durch Söglinge der Militärschule von St. Cyr, der polytechnischen Schule, oder zur Disposition gestellte Unterleutenants besetzt, ein Drittel jedoch durch Unteroffiziere. Letztere konkurrieren hierbei waffenweise. Nach zweijähriger Dienstzeit als Offizier erfolgt stets die Ernennung zum Leutnant. Zum Kapitän konkurrieren die Leutenants waffenweise, u. zw. werden zwei Drittel der Vakanzan setzlig nach dem Dienstalter, die übrigen nach freier Auswahl besetzt. Beim Aufücken zum Stabsoffizier wird bei allen Waffen ein Viertel der Vakanzan nach dem Dienstalter, die übrigen dagegen nach Auswahl besetzt; für die höheren Chargen gibt das Dienstalter niemals ein Recht auf Beförderung.

Wer den Nachweis, die nächst höhere Charge bekleiden zu können, innerhalb der Offizierstellen nicht zu führen vermag und deshalb auch von der Beförderung nach dem Dienstalter ausgeschlossen ist, wird nach Vollendung seines 30. Dienstjahres verabschiedet.

Im Kriege genügt die Hälfte der für den Frieden vorgeschriebenen Minimal-Dienstzeit für die Beförderung in die nächst höhere Charge; kriegsgefangene Offiziere nehmen an der Beförderung nach dem Dienstalter auch während der Gefangenschaft Theil, dürfen jedoch nur einmal befördert werden. Ganz hervorragende, im Armeebefehl belobte Taten entbinden im Kriege von allen sonst für die Beförderung bestehenden Vorschriften, doch gilt der Dienst in Algerien oder einer anderen französischen Kolonie, soweit es sich um Beförderungen handelt, nur dann noch als Kriegsdienst, wenn dies durch besonderen Erlaß für den betreffenden Fall ausdrücklich festgesetzt wird. Ernennungen für Stellen, welche im Etat nicht vorgesehn sind, oder bloße Charaktererhöhungen sind gänzlich verboten, soweit es sich nicht darum handelt, Einjährig-Freiwillige, welche der gesetzlichen Vorschrift genügt haben, auch über den Etat hinaus zu Korporalen bezw. Brigadiers zu ernennen.

Niemand darf zu einer höheren Charge befördert werden als der seiner dienstlichen Stellung entsprechenden, auch müssen alle Beförderungen und Ernennungen innerhalb der Offizierstellen unverzüglich durch das „Journal militaire officiel“ veröffentlicht werden. Kein verabschiedeter Offizier darf jemals bei der aktiven Armee wieder angestellt werden, abgesehen von der Verwendung in den Rekrutirungsbureaus und bei den Militärgerichten.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sollen nicht nur für die Landarmee, sondern auch für die Marineinfanterie, Marineartillerie und Marinegendarmerie in Kraft treten.

Die Beförderung der Reserveoffiziere findet niemals nach deren Dienstalter, sondern stets nach freier Auswahl der geeignetsten Persönlichkeiten statt, doch gelten daneben die für die aktive Armee gegebenen Bestimmungen über die Minimal-Dienstzeit innerhalb der einzelnen Chargen u. s. w., wobei die Zeit, welche als beurlaubt in der Heimath zugebracht worden ist, mit auf die Dienstzeit angerechnet wird, soweit der betreffende Offizier nicht etwa hors cadre gestellt oder von seiner militärischen Stelle (strafweise) suspendirt gewesen ist. In der Reserve findet die Beförderung bis einschließig zum Kapitän innerhalb der Regimenter und sonstigen selbstständigen Truppenverbände statt, für die höheren Chargen dagegen waffenweise. Im Kriege konkurrieren die Offiziere und Unteroffiziere der Reserve mit denen des stehenden

Heeres bei allen Beförderungen, welche nicht auf Grund des Dienstalters geschehen, erwerben dadurch aber kein Recht auf den Uebertritt in die aktive Armee. Nur wenn ein Unteroffizier für eine hervorragende That zum Offizier befördert worden ist, darf ihm durch Befehl des Höchstkommandirenden ausdrücklich eine Offizierstelle der aktiven Armee verliehen werden. (R. M. B.)

V e r s h i e d e n e s.

— (Tapfere Vertheidigung der Festung Alicante durch den englischen General Richard.) In dem spanischen Erbfolgekriege 1708 unternahm der französische General Ritter Affeld die Belagerung der spanischen Festung Alicante, im Königreiche Valencia, in welcher der englische General Richard Befehlshaber war. Durch Affelds lebhaften Angriff wurde die Stadt nach einer Gegenwehr von drei Tagen den 2. Dezember den Franzosen übergeben, und Richard war genöthigt, sich mit zwei Regimentern in das Schloß zu ziehen, nachdem der übrige Theil der Besatzung freien Abzug erhalten hatte. Allein vor diesem Schlosse fanden die Franzosen eine solche beschwerliche Arbeit, die sich weit in das folgende Jahr erstreckte. Damit die Allirten den Belagerten keine Hülfe bringen könnten, ließ Affeld den Raum zwischen der Festung und der See mit Schanzen versehen, und beschloß, als er keinen andern Weg vor sich fand, den harten Felsen, auf welchem das Schloß liegt, durch Minen in die Luft zu sprengen. In der Zeit von einem vollen Vierteljahre wurde die Mine unter der Leitung geschickter Kriegsbaumeister bereitet, und mit eilfchen Hundert Fäßern Pulver, einer Menge großer Balken, eiserner Stangen und anderer Werkzeuge der Zerstörung gefüllt, dann General Richard eingeladen, durch verständige Offiziere das furchtbare Werk in Augenschein nehmen zu lassen, und dem vernichtenden Schlage durch eine ehrenvolle Kapitulation binnen 3 Tagen zuzuwinkeln.

Der englische General Richard sendete zwei seiner Kriegsbaumeister hinauf, vernahm bei ihrer Wiederkunft den Bericht, daß vielleicht das ganze, höchstwahrscheinlich das halbe Schloß der Zerstörung unentretbar sei, beschloß gleichwohl mit seinen Offizieren, die Sprengung der Mine zu erwarten, da man mit jedem Tage der Erscheinung einer Hülfsflotte entgegen sah. Betroffen über die erhaltene Antwort, stellten die Franzosen in einer zweiten Gesandtschaft dem Befehlshaber seine Halsstarrigkeit vor Augen und boten ihm die vorigen Bedingungen an. General Richard trotzte dem Verderben. Sie wiederholten in der dritten Nacht ihre Ermahnung, sie meldeten, daß das Zündkraut an der Mine liege, daß um sechs Uhr des folgenden Morgens die Sprengung unausbleiblich geschehen werde. Noch antwortete der General Richard wie zuvor. Der Vorsehung empfohlen, brachte er die traurige Nacht im Gespräche mit einigen vertrauten Offizieren zu, und ging, als man ihm am Morgen das Glück der Stadtbewohner aus der Gegend des Schlosses meldete, mit seiner Gesellschaft auf die westliche Batterie, von der Sache sich mit eigenen Augen zu überzeugen. Umsonst erinnerten ihn die Umstehenden, daß eben dieses die Stelle wäre, welche der Bericht der beiden Kriegsbaumeister für die gefährlichste erklärt, an die Entfernung nach einem andern Orte. Der General Richard meinte, der Tod könne ihn überall finden, und blieb. Gegen sechs Uhr sah die Wache den Rauch der Lunte; sie schrie, das Zündkraut sei angezündet. Auf seiner Batterie erwartete der General Richard mit zehn Offizieren den Schlag. Er geschah. Mit schrecklichem Krachen zersprang der Fels und schloß sich wieder; der Berg erbebt; ein Theil der Stadt stürzt zusammen, das Schloß wankte. Richard wurde mit Allen, die bei ihm waren, von dem Felsen verschlungen, über hundert Weiber und Soldaten, und sämmtliche Mitrer hatten auf verschiedenen Stellen der Festung ein trauriges Ende gefunden. Bis auf den fünften Tag hörte man das Aechzen verschiedener dieser Unglücklichen, welche im Innern des Felsens der Tod langsam würgte.

Wie groß aber auch immer die Zerstörung war, so blieb dennoch das Schloß, da der Schlag durch Gegenminen und Felsen einen Weg gefunden hatte, immer im Vertheidigungsstande, und die Besatzung zählte noch an dem nämlichen Tage durch einen wühenden Ausfall, wie wenig die schreckliche Begebenheit ihren Muth gebrochen habe. Ihr Feuer war lebhafter als je, Bomben und Kugeln in Menge fielen auf die Stadt. Die Belagerer erstaunten über das, was sie sahen, und hofften jetzt von der Zeit, was die mörderische Kunst nicht hatte bewirken können. Endlich erschien das so lange erwartete Geschwader mit Truppen unter dem englischen General Stanhopen zum Entsatz und fing an, die Uferbatterien der Franzosen zu beschleßen. Aber der muthige Widerstand, den es fand, und ein widriger Wind, der die Fortsetzung des Angriffs hinderte, brachte den General Stanhopen zu dem Entschlusse, wegen des Abzugs der Besatzung mit dem Ritter Affeld zu unterhandeln. (v. Gwalb, Wespisiele großer Felden. S. 38.)